

RS Vwgh 1953/4/29 1943/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1953

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §2 Abs1 Z1;

ErbStG §20 Abs1;

ErbStG §20 Abs4;

Beachte

y10407; yk10747

Rechtssatz

Fanden Vermächnisse, die aus einem Nachlaß bezahlt wurden, in dem in der Hauptinventur nach Verkehrswerten festgesetzten Nachlaßwert Deckung, so unterliegen sie der Erbschaftsteuer auch dann, wenn der Nachlaß bei Bewertung seiner Teile nach Einheitswerten überschuldet wäre. Nur die Erben haben in diesem Falle keine Erbschaftsteuer zu entrichten.

*

E 29.4.1953, 1943/52 #1 VwSlg 752 F/1953

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1953:1952001943.X01

Im RIS seit

29.04.1953

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at